

## Aufruf zum Einreichen von Anträgen vom 09.03.2022

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung, für die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen und die Durchführung forstwirtschaftlicher Wegebaumaßnahmen im Land Sachsen-Anhalt (Richtlinie Forst 2019) vom 31.07.2019 – 52.4-64034**

**-Teil B Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle FP 7004-**

Zuwendungszweck ist die Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Nachteile durch geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, durch Besitzersplitterung, durch Gemengelage und durch Strukturmängel sollen durch die Förderung gemindert werden. Durch Waldbewirtschaftungspläne sollen die Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung geschaffen werden. Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die der Vorbereitung und Entwicklung gemeinschaftlicher Eigentums- und Bewirtschaftungsmodelle dienen, an denen mindestens zwei Einrichtungen oder Akteure im Forstsektor beteiligt sein müssen.

Die Antragstellung erfolgt stichtagsbezogen. Die Anträge müssen spätestens zum **15.05.2022** bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, vorliegen.

Das Budget für die Förderung der Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen beträgt **100.000 Euro**.

Die Projekte müssen bis auf weiteres spätestens zum 30.11.2022 abgeschlossen, alle Rechnungen bezahlt und der Schlusszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sein.

Nach erfolgreicher Antragsprüfung werden die zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien (Anlage zum Aufruf) zentral ermittelt. Können Förderanträge nicht bewilligt werden, weil das Budget für den Aufruf nicht für alle bewilligungsfähigen Vorhaben ausreicht, wird der Antragsteller benachrichtigt. Das Vorhaben kann dann beim folgenden Aufruf erneut in die Auswahl einbezogen werden.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird die Ausarbeitung von Waldbewirtschaftungsplänen durch mindestens zwei Waldbesitzende oder Akteure als Grundlage für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und eine besitzübergreifende Zusammenarbeit und den damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Dazu zählen:

- die Beschaffung von Kartenmaterial des Planungsgebietes (unter anderem Forstkarten vergangener Forsteinrichtungen),
- die Beschaffung von Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster zur Erstellung eines Flächenwerkes,
- die Ausgaben für die Aufnahme des aktuellen Waldzustandes und der Planung für die Zukunft,
- die Ausgaben für die Erstellung neuen Kartenmaterials,
- die Ausgaben für die Erstellung des Textteils des Waldbewirtschaftungsplanes (Forsteinrichtungswerk),
- Fahrtkosten,
- Sachkosten für Inventur- und Datenbankverarbeitungstechnik.

Zuwendungsfähig sind nur nachgewiesene Ausgaben für Leistungen von Dritten, das heißt von fachkundigen Unternehmen und Dienstleistern. Eigenleistungen der Waldbesitzer sind nicht zuwendungsfähig.

Vereinfachte Waldbewirtschaftungspläne sind von der Förderung ausgeschlossen. Sie beinhalten keine Maßnahmen der Zusammenarbeit.

## Wer wird gefördert?

Es werden natürliche Personen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gemäß dem Bundeswaldgesetz und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse gefördert.

Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 v.H. in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der im vorgenannten Satz aufgeführten Personen sind nicht förderfähig. Weiterhin ausgeschlossen von der Förderung sind Besitzende von Körperschaftswald im Sinne des § 3 Abs. 2 LWaldG und Waldbesitzende, deren Betriebsgröße über 150 ha liegt.

## Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen Ausgaben, für die Erarbeitung der Waldbewirtschaftungspläne höchstens jedoch:

- a) 50 Euro pro Hektar (beplante Fläche) für Waldbesitzende mit einer Betriebsgröße\* bis 50 Hektar,
- b) 20 Euro pro Hektar (beplante Fläche) für Waldbesitzende mit einer Betriebsgröße\* größer 50 bis 100 Hektar und
- c) 10 Euro je Hektar (beplante Fläche) für Waldbesitzende mit einer Betriebsgröße\* größer 100 bis 150 Hektar.

Betriebsgröße\*: Die Betriebsgröße bezieht sich auf die forstwirtschaftlichen Flächen für die jeweilige Steueridentifikationsnummer, unabhängig von der Lage der Flächen im Bundesgebiet.

Bei öffentlichen Begünstigten beträgt die Bemessungsgrundlage des ELER-Fonds 100 v. H. der öffentlichen Ausgaben. Sie erbringen mindestens 20 v. H. der öffentlichen Ausgaben des Vorhabens. Diese Mittel sind Teil der kofinanzierungsfähigen öffentlichen Ausgaben des Vorhabens.

Bei nicht gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 704/2014 als Kleinstunternehmen bzw. kleines und mittleres Unternehmen (KMU) anerkannte/eingestufte Zuwendungsempfänger reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf die Nettomehrkosten. Diese Zuwendungsempfänger sind als Großunternehmen verpflichtet, zusätzlich zum Antrag mit einer sog. Erklärung zur kontrafaktischen Fallkonstellation den mit der Förderung erzielten Anreizeffekt zur Durchführung der Maßnahme nachzuweisen.

## Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau. Aufgabe der Bewilligungsbehörde ist die Prüfung von Anträgen, deren Bewilligung, die Mittelauszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung.

## Wer beantwortet Fragen zum ELER?

Die Verwaltungsbehörde Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (VB ELER) im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40 in 39108 Magdeburg, Email an: ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de, gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 (EPLR), unter dem die Teilmaßnahme von der Europäischen Union finanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Beschwerdestelle für den ELER unabhängig von der Widerspruchs- oder Klagemöglichkeit im Zusammenhang mit geförderten Vorhaben.

Ihre Ansprechpartner im **Amt für Landwirtschaft; Flurneuordnung und Forsten Anhalt** finden Sie unter Kontakte <http://www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/>.

Bei Beratungsbedarf können Sie sich auch an das Landeszentrum Wald <http://www.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de/> wenden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Aufruf nur einen kurzen Auszug aus der Richtlinie Forst 2019 wiedergibt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie selbst, dem dazugehörigen Merkblatt und bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.

## Auswahlkriterien

Nr.	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten Auswahlkriterium (AK)	Punkt- werte	Beschreibung des Punktwertes
1	Art des Antragstellers	Neugegründete Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) und solche, deren Mitgliederzahl sich durch die Neuaufnahme von Mitgliedern, z.B. ehemaliger benachbarter Zusammenschlüsse erweitern, haben wegen der kleinteiligen Besitzstrukturen und der großen Anzahl von Mitgliedern Priorität.	29	FWZ (nach BWaldG), nach Neugründung oder Erweiterung
		FWZ haben kleinteilige Besitzstrukturen. Die Mitglieder verfügen über keine Planungsunterlagen, die ihnen eine nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Waldflächen ermöglicht.	25	Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss (nach BWaldG)
		Im Rahmen der Zusammenarbeit wird für mindestens zwei benachbarte Forstbetriebe ein Waldbewirtschaftungsplan erstellt.	23	Einzelne benachbarte Forstbetriebe
2	Lage des FWZ / des Einzelbetriebes	Bodenordnungsverfahren dienen der Überwindung struktureller Nachteile im Kleinprivatwald.	10	Antragsteller ist Beteiligter im Bodenordnungsverfahren.
3	Schutzgebietsstatus	Waldflächen, die Gegenstand des Waldbewirtschaftungsplans werden, liegen ganz oder teilweise in der Natura 2000 Gebietskulisse.	10	FWZ bzw. Einzelbetriebe besitzen Flächen in der Natura 2000 Gebietskulisse.
4	Kosten-Nutzen-Effizienz	Bei der von einem Waldbewirtschaftungsplan erfassten Waldfläche gibt es grundsätzlich keine Größenbegrenzung. Auf Forstbetrieben mit Betriebsgrößen zwischen 30 und max. 100 Hektar Waldfläche liegt im Rahmen der Zusammenarbeit ein Schwerpunkt, da solche Betriebe regelmäßige Marktteilnehmer sind.	max. 20	Flächengröße der beantragten Fläche Berechnung: Größe (ha) x 0,25 = Punktzuschlag, Kappung bei 20
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK:			30	
Maximal erreichbare Punkte:			69	

